



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

**Fact-Sheet (46)**

## **Periodische Kontrolle bei eingeschränkten Installationsbewilligungen**

Stand 1. September 2020

### **Frage:**

Darf eine akkreditierte Inspektionsstelle eine periodische Kontrolle auf Installationen durchführen, auf welcher der Träger einer eingeschränkten Installationsbewilligung, den die akkreditierte Inspektionsstelle beaufsichtigt, Arbeiten durchgeführt hat?

### **Antwort:**

Ja. Akkreditierte Inspektionsstellen haben unter anderem die Aufgabe, technische Kontrollen von Installationen durchzuführen, welche von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt worden sind (vgl. Art. 32 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b NIV). Die in der eingeschränkten Bewilligung aufgeführten Personen führen eine Erstprüfung oder eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten durch und erstellen davon ein Protokoll. Sie unterzeichnen es und bewahren es zuhanden der Kontrollorgane auf. Sie führen zudem ein Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten (Art. 25 Abs. 2 und 3 NIV). In der Praxis kontrolliert die akkreditierte Inspektionsstelle das erwähnte Verzeichnis und die Erstprüfungsprotokolle. Zudem macht sie einzelne stichprobenweise Kontrollen vor Ort. Damit nimmt sie jedoch eine reine Aufsichtsaufgabe wahr und führt keine eigentliche Schlusskontrolle durch. Aus diesem Grund gehört die akkreditierte Inspektionsstelle nicht zur Seite des Installateurs und darf die periodische Kontrolle durchführen.